



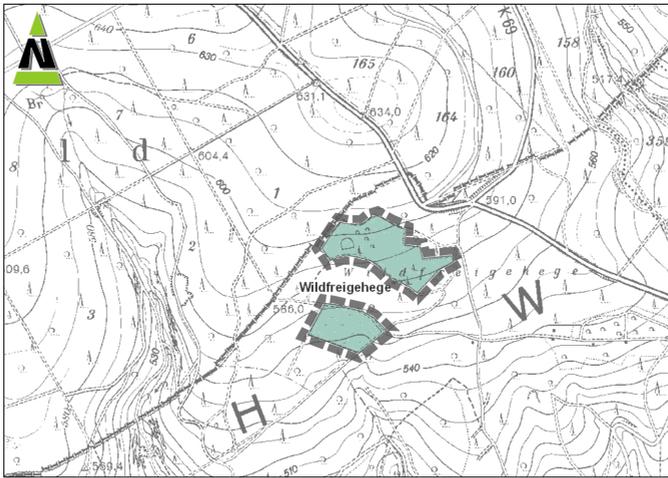
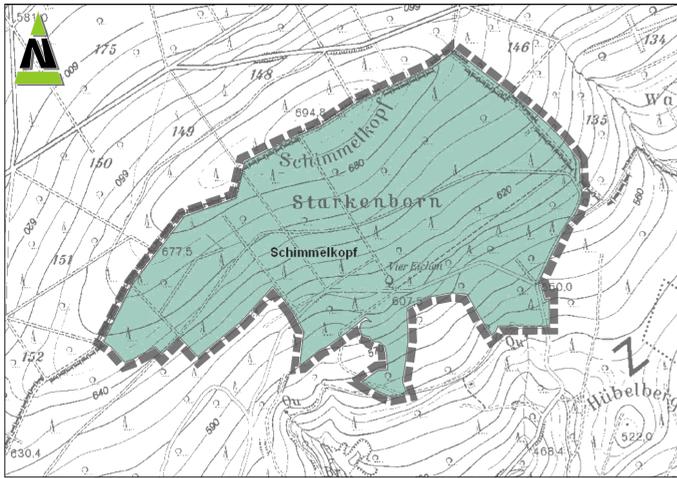
Schimmelkopf

Wildfreigehege

Verfahrensvermerke

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans



Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Weiskirchen hat in seiner Sitzung am ... die Einleitung des Verfahrens zur 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes - "Steuerung Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen" beschlossen (§ 2 Abs.1 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss wurde am ... durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen ortsüblich bekannt gemacht.

Weiskirchen, den

Abschließender Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Weiskirchen hat am ... die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes - "Steuerung Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen" beschlossen.

Weiskirchen, den

Der Bürgermeister

Frühzeitige Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde durch Auslegen der Planunterlagen vom ... bis zum ... durchgeführt (§ 3 Abs.1 BauGB). Sie wurde am ... ortsüblich bekannt gemacht.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom ... frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 und § 2 Abs.2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum ... zur Stellungnahme gegeben.

Der Bürgermeister

Ausfertigung

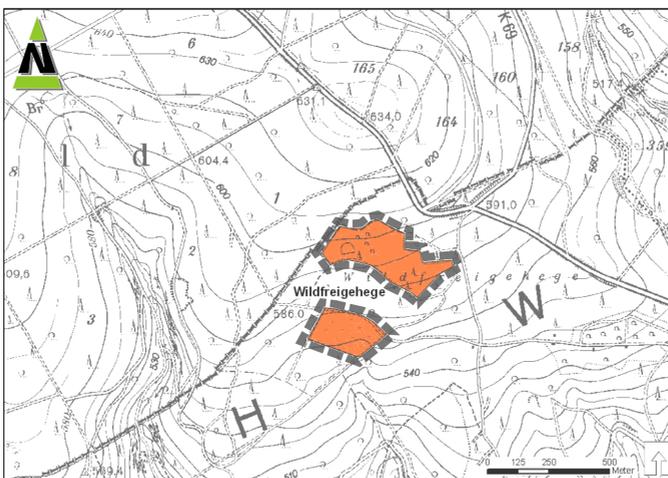
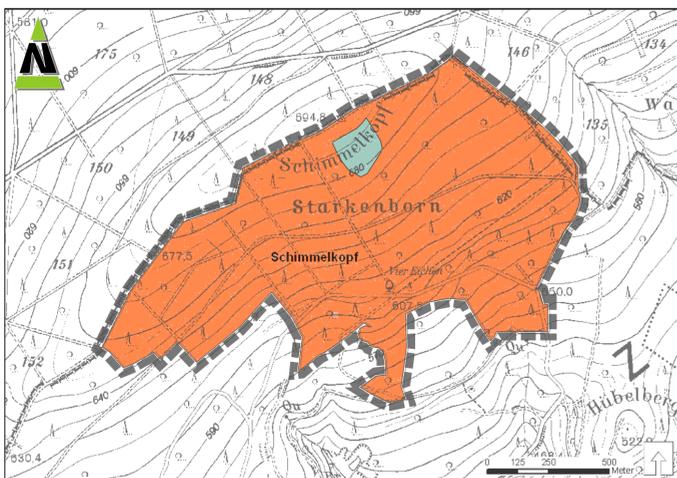
Die 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes - "Steuerung Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen" wird hiermit ausfertigt.

Weiskirchen, den

Der Bürgermeister

Teiländerung des Flächennutzungsplans

Teiländerung des Flächennutzungsplans



Auslegung

Der Rat der Gemeinde Weiskirchen hat in seiner Sitzung am ... den Entwurf der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes - "Steuerung Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen" mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind durch Schreiben vom ... an der Planung beteiligt (§ 4 Abs.2 BauGB). Ihnen wurde eine Frist bis zum ... zur Stellungnahme gegeben.

Der Entwurf der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes - "Steuerung Windenergie / Ausweisung von Konzentrationszonen" hat mit der Begründung in der Zeit vom ... bis einschließlich zum ... während der Dienststunden öffentlich ausgelegt (§ 3 Abs.2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am ... durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Weiskirchen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigung

Die 8. Teiländerung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weiskirchen wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB vom Ministerium für Inneres und Sport genehmigt.

Az.:

Ministerium für Inneres und Sport

Saarbrücken, den

Die Erteilung der Genehmigung der 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes durch das Ministerium für Inneres und Sport vom ... ist am ... gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden, mit dem Hinweis auf Ort und Zeit der öffentlichen Einsehbarkeit des Flächennutzungsplanes.

Mit der Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Weiskirchen, den

Der Bürgermeister

Planzeichenerläuterung (nach BauGB in Verbindung mit BauNVO und PlanV 1990)

Gesetzliche Grundlagen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung

Bisherige Darstellung des Flächennutzungsplans

Fläche für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Teiländerung des Flächennutzungsplans

Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) hier: "Windenergie"

Fläche für Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Darstellung und Ausschluss von Windenergieanlagen

Darstellung des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Weiskirchen stellt die beiden Konzentrationszonen 1 Schimmelkopf - Konzentrationszone 2 Wildfreigehege als Fläche für Wald gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 a BauGB dar, andererseits sind in ihm derzeit keine Konzentrationszonen für Windenergie festgesetzt.

Daher verfolgt die Gemeinde Weiskirchen mit vorliegender 8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes das Ziel die Windenergie im Gemeindegebiet räumlich zu steuern und die beiden Teilräume (Konzentrationszonen) "Schimmelkopf" und "Wildfreigehege" als Sonderbaufläche für Windenergie gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO darzustellen und gleichzeitig an anderer Stelle im Gemeindegebiet Windenergie auszuschließen.

Ausschluss von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet

Es ist zur Sicherung eines Ausschlusses von Windenergieanlagen im übrigen Gemeindegebiet notwendig, das gesamte Gemeindegebiet bezüglich seiner Eignung zur Windenergienutzung zu untersuchen (vgl. Standortkonzept). Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplan-Teiländerung werden die Bereiche "Schimmelkopf" sowie die bereits im LEP-Teilschnitt Umwelt als Vorranggebiete für Windenergie ausgewiesene Flächen als Sonderbauflächen Windenergie im FNP ausgewiesen.

Diese haben sich einerseits im Rahmen des Standortkonzeptes und nach Abwägung aller öffentlicher Belange als die am besten für die Ausweisung als Sonderbaufläche für Windenergie geeigneten Flächen innerhalb des Gemeindegebietes erwiesen (Schimmelkopf) bzw. werden aus Gründen der Anpassungspflicht des FNP an die Vorgaben der Raumordnung und die Landesplanung - hier des LEP-Teilschnitt Umwelt (Wildfreigehege) als Sonderbauflächen "Windenergie" dargestellt.

Im Sinne des Konzentrationsgebotes sollen hier Windenergienutzung konzentriert werden, während im übrigen Gemeindegebiet Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll.

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuordnung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.6.2013 (BGBl. I S. 1548)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.7.2011 (BGBl. I S. 1509)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 100 sowie Artikel 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Bundeswaldgesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050)

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 5. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes S. 726) und Art. 1 des Gesetzes Nr. 1621 vom 16. Mai 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1390)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 4 des Gesetzes Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1215)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Art. 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltpolitik und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

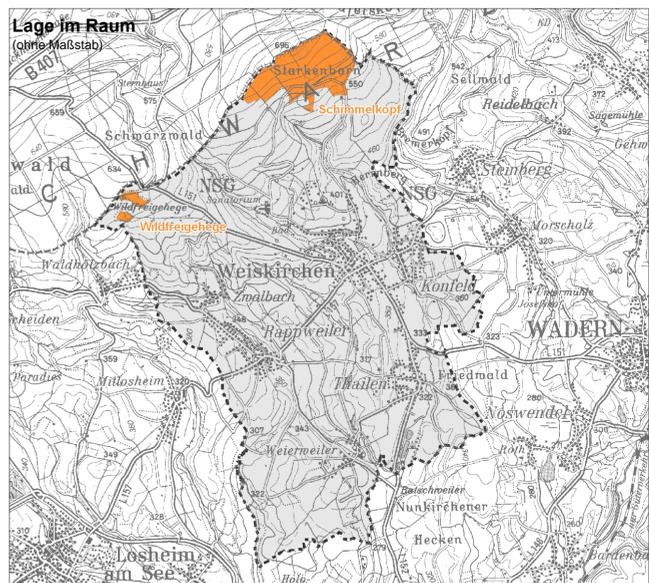
Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1904) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landeswasserrechts vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2588)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSChG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1715 zur Anpassung der Landesbauordnung an die Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 16. Juni 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S.1312)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2393)



Maßstab 1 : 15 000	Projektbezeichnung WEK-FNP-WIND -10-060	Planformat 590 x 800 mm
Verfahrensstand Erneute öffentliche Auslegung	Datum 13.01.2014	Bearbeitung Dipl.-Geogr. M. Habermeier

Gemeinde Weiskirchen
8. Teiländerung des Flächennutzungsplanes
"Steuerung Windenergie /
Ausweisung von Konzentrationszonen"